

# Repetitorium Staatsrecht II

Dipl.-Jur. Christoph Schröder 11. Februar 2021



#### Lernziele

- Wiederholung ausgewählter Aspekt der Zulässigkeit und Begründetheit einer VB
- Dabei Fokus auf für alle Grundrechte gleichlaufende Punkte
- Vertiefung/Wiederholung insbesondere Anhand Kommunikationsgrundrechten
- Grundzüge RVO
- Zulässigkeitsprobleme



#### Grundlegend Begründetheit

• Obersatz: Die VB ist begründet, soweit [Beschwerdegegenstand] den[Beschwerdeführer] in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleiche Rechten verletzt. In Betracht kommt eine Verletzung von Art. Xyz.

#### I. Prüfungsmaßstab

Das Bundesverfassungsgericht ist keine Superrevisionsinstanz. Es prüft ausschließlich die Verletzung von spezifischen Verfassungsrecht. Hierzu zählen

- Anwendung einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage
- Verkennung wesentlicher grundrechtlicher Wertungen bei der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts
- Objektiv unhaltbares Urteil, sodass die Entscheidung willkürlich ist
- Verletzung verfassungsrechtlicher Verfahrensvorschriften

Anm.: Prüfungsmaßstab dient Abgrenzung von Fachgerichten, somit nur (!) im Rahmen einer Urteils-VB zu erwähnen.



## Grundlegend Begründetheit

- II. Verletzung des Grundrechts aus Art. xyz
- Obersatz: Vorliegend könnte das Grundrecht aus Art. Xyz verletzt sein. Dies ist der Fall, wenn in den Schutzbereich des Grundrechts eingegriffen worden ist und dieser Eingriff auch nicht gerechtfertigt werden kann.
- 1. Schutzbereich
  - Personell
  - Sachlich
- 2. Eingriff
  - Klassisch
  - modern
- 3. Rechtfertigung
  - a. Generelle Einschränkbarkeit
  - b. Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage
  - c. Verfassungsmäßigkeit des Einzelakts



#### Schutzbereich

- Zentrale Frage: Betrifft das Grundrecht überhaupt den vorliegenden Lebenssachverhalt?
- Muss hinsichtlich personeller und sachlicher Komponente eröffnet sein
- Persönlicher Schutzbereich: Wer kann sich auf das in Rede stehende Grundrecht berufen?
  - Unterscheidung zwischen Jedermann-Grundrechten (etwa Art. 2 I, Art. 4, Art. 5 GG)
  - Und Deutschen-GR (z.B. Art. 8, Art 9 I GG)
    - Jeder Deutsche iSd Art. 116 GG
    - In der Klausur problematisch: EU-Ausländer, hier Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV beachten!
  - Bei juristischen Personen Art. 19 III GG beachten
  - Verortung im Prüfungsaufbau abhängig von Fragestellung. Ist lediglich nach Begründetheit/Verfassungsmäßigkeit einer Maßnahme gefragt, ist diese Problematik im personellen Schutzbereich zu thematisieren. Ist nach Erfolgsaussichten einer VB gefragt, prüfen Sie Aspekte der EU-Ausländer und jur. Personen in der Zulässigkeit



#### Schutzbereich

- Sachlicher Schutzbereich: Welches Verhalten ist geschützt?
- Hier regelmäßig höherer Definitionsaufwand
- Beispiele: Art. 9 I GG Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschafften zu bilden.
- Vorgehen:
  - Schutzgegenstand identifizieren: Vereinigungen (Vereine und Gesellschaften) freier Zusammenschluss des Einzelnen mit anderen, zu beliebig gewählten Zwecken
    - → In Grenzfällen und bei Problemen hier noch weitere Konkretisierung. Fraglich etwa, wie strukturiert die Vereinigung sein muss? Bsp. Fridays for Future
  - Geschütztes verhalten identifizieren: bilden von Vereinigungen Gründung, Mitwirkung und Fortbestehen



#### Schutzbereich

- Weiteres Beispiel: Versammlungsfreiheit
- Art. 8 I GG: Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- Vorgehen:
  - Definition des Schutzgegenstand: Versammlung Zusammenkunft einer Mehrzahl von Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks
    - Gängige Problempunkte:
      - Mindestteilnehmerzahl
      - Muss der Zweck der Meinungsbildung dienen? Muss er politischer Natur sein?
    - Friedlichkeit und Waffenlosigkeit als Teil des sachlichen Schutzbereichs
  - Darlegung des geschützten Verhaltens: Vorbereitung und Durchführung der Versammlung



#### Grundrechtskonkurrenzen

- Gut im Rahmen des Schutzbereichs zu erörtern
- Grundsatz: Allgemeine Konkurrenzregeln zu beachten
- Insbesondere relevant: Spezialitätsgrundsatz (lex specialis derogat legi generali)
- Identifizieren Sie also, welches Grundrecht im konkreten Fall speziellere Anforderungen stellt (Beispiel: Durch Gedicht ausgedrückte Meinung. → Kunstfreiheit spezieller
- Insbesondere: Verhältnis Versammlungsfreiheit Meinungsfreiheit

Fall: Die deutsche Staatsangehörige A ist nach langen Wochen des Lockdowns der Coronamaßnahmen überdrüssig. Sie glaubt, dass "die da oben" gar nicht wissen, was den einfachen Bürger bewegt. Deswegen müsste man mal auf die Straße gehen und zeigen, wie unzufrieden man mit der Situation ist. Über ihren Telegram-Channel trommelt sie 50 ihrer engsten Freunde zusammen. Diese Gruppe marschiert mit Transparenten ausgestattet (Aufschrift zB: "Lockdownende jetzt") durch die Straßen Göttingens. Kann A sich auf die Versammlungsfreiheit oder die Meinungsfreiheit berufen?



#### Grundrechtskonkurrenzen

- Geschilderter Sachverhalt beinhaltet Elemente der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit
- Nun fraglich, wie das Verhältnis der GR zueinander ist
- Konkurrenzverhältnis nur dann, wenn beide SB eröffnet sind
- Hierfür auch Schutzbereich der Meinungsfreiheit zu prüfen
  - Meinung wertende Äußerungen, die Elemente des Dafürhaltens oder Meinens beinhalten
  - Geschütztes Verhalten: Bilden, Haben und Äußern einer Meinung
  - Vorliegend wäre SB eröffnet, sodass ein Konkurrenzverhältnis bestünde
- Fraglich: Verhältnis zueinander?
  - Versammlungsfreiheit schützt kollektive Artikulation der Meinung, regelt somit eine speziellere Art und Weise der Meinungsbildung und –artikulation
  - Meinungsfreiheit schützt hingegen den Inhalt der artikulierten Auffassungen
  - Grundsätzlich also Parallel anwendbar
- Aufbauhinweis: Erörtern Sie die Konkurrenzen erst, wenn einer des GR komplett durchgeprüft wurde



## Eingriff

Klassischer Eingriffsbegriff – jedes hoheitliche Verhalten, dass unmittelbar, final und rechtsförmlich den Schutzbereich eines Grundrechts beeinträchtigt und mit Befehl und Zwang durchsetzbar ist.

Moderner Eingriffsbegriff – jedes hoheitliche Verhalten, dass die Grundrechtsausübung wenigstens mittelbar-faktisch beeinträchtigt

→ umfassender Grundrechtsschutz

klassischer Eingriffsbegriff enger, sodass immer wenn hiernach Eingriff zu bejahen ist auch ein Eingriff nach dem modernen Eingriffsbegriff vorliegt. Somit zunächst klassischen Eingriffsbegriff zu prüfen, bei vorliegen Erst-Recht-Schluss auf modernen Eingriffsbegriff

Liegt kein Eingriff nach klassischem Eingriffsbegriff vor, so ist moderner Heranzuziehen und mit Verweis auf umfassenden GR-Schutz dessen Anwendbarkeit zu bejahen

Lediglich bei Art. 2 I GG muss Eingriff nach klassischem Eingriffsbegriff vorliegen



## Rechtfertigung

- 1. Generelle Einschränkbarkeit
  - Unterschiedliche Anforderungen
  - Einfacher Gesetzesvorbehalt, qualifizierter Gesetzesvorbehalt, verfassungsunmittelbarer Gesetzesvorbehalt, verfassungsimmanente Schranken
  - Bsp.: Art. 5 II GG => qualifizierter Gesetzesvorbehalt
  - Fraglich insb.: Begriff des allgemeinen Gesetzes
    - Sonderrechtslehre
    - Abwägungslehre
    - Vereinigungslehre
  - Besonderheit in Hinblick auf Art. 8 GG: Sofern bei Versammlung eine Meinung artikuliert wird, darf Wertung des Art. 5 II GG nicht unterlaufen werden. Wird die Versammlungsfreiheit also aufgrund des Inhalts der artikulierten Meinung beschränkt, ist Art. 5 II GG heranzuziehen (Bsp. Neonazi-Demonstrationen)
  - Achtung: Keine generelle Anwendbarkeit von Art. 5 II, wenn in Versammlung eine Meinung geäußert wird



## Rechtfertigung

- 2. Verfassungsmäßige Rechtsgrundlage
- Eingriff muss auf formell und materiell verfassungsmäßiger RGL beruhen
- Hinsichtl. formeller Verfassungsmäßigkeit regelmäßig wenig zu schreiben, jedenfalls kann aber auf Zuständigkeit kurz (!) eingegangen werden
- Materielle Verfassungsmäßigkeit: insbesondere Grds. der VHM (s.u.)

Insbesondere: Verfassungsmäßigkeit einer RVO

→ Bemisst sich nach Art. 80 GG



## Exkurs: Verfassungsmäßigkeit einer RVO

- I. Verfassungsmäßigkeit des Delegationsgesetzes
  - 1. Formelle Verfassungsmäßigkeit
  - 2. Materielle Verfassungsmäßigkeit
    - Insb. Bestimmtheitsgebot Art. 80 I 2 GG → Inhalt, Zweck und Ausmaß der RVO muss im Gesetz bestimmt sein
    - Wesentlichkeitstheorie: Grundsätzlich wesentliche Aspekte vom Gesetzgeber selbst zu regeln. Ausnahme: Wenn exekutive Rechtssetzung besseren Grundrechtschutz gewährleistet
    - Bsp. Corona-VO: Durch Verordnungen kann auf eine dynamische Entwicklung und regionale Unterschiede im Infektionsgeschehen besser eingegangen werden.
    - Verhältnismäßigkeit
- II. Verfassungsmäßigkeit der RVO als solche
  - 1. Formelle Rechtmäßigkeit
    - Etwa Zuständigkeit, Zitiergebot
  - 2. Materielle Rechtmäßigkeit
    - Tbm. der Ermächtigungsgrundlage, Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht
    - Verhältnismäßigkeit



## Angemessenheitsprüfung

- Teil der Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Nicht lediglich Argumente abspulen, diese müssen sauber verortet werden
- Im Wesentlichen Abwägung widerstreitender Rechtspositionen
- AbWÄGUNG sieht Gewichtung vor, somit folgendes Vorgehen:
  - 1. Identifikation gegenläufiger (Grund)rechtspositionen
  - 2. Abstrakte Gewichtung und Vergleich
  - 3. Gewichtung im konkreten Einzelfall und Vergleich

Beispiel: Eine Versammlung (ca. 30 Personen) steht auf einer vielbefahrenen Straße gegenüber der Universität und demonstriert gegen die Abschaffung von Studiengängen mit einer geringen Zahl an eingeschriebenen Studentinnen und Studenten. Die Versammlungsbehörde ordnet an, dass die Versammlung auf den angrenzenden Gehweg verlagert wird.



## Angemessenheitsprüfung

- 1. Identifikation gegenläufiger (Grund)rechtspositionen: Versammlungsfreiheit einerseits, ordnungsgemäßer Ablauf des Verkehrs andererseits
- 2. Abstrakte Gewichtung und Vergleich
  - Versammlungsfreiheit von großer Relevanz für öffentliche Meinungsbildung und konstitutiv für demokratisches Miteinander
  - Ordnungsgemäßer Ablauf des Straßenverkehrs dagegen eher weniger relevant
  - Abstrakt überwiegt die Versammlungsfreiheit also
- 3. Gewichtung im konkreten Einzelfall
  - Vergleichsweise geringes Eingriffsgewicht, Versammlung lediglich wenige Meter weiter verlegt. Auf der Straße zu stehen war nicht wichtig für die Versammlung
  - Straßenverkehr hingegen erheblich beeinträchtigt
  - Somit: Im konkreten Fall Überwiegen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Straßenverkehrs



- I. Beschwerdeberechtigung, Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG
  - Sie prüfen, ob der Beschwerdeführer fähig ist, Träger von Grundrechten zu sein
  - Unproblematisch volljährige natürliche Personen
    - Minderjährige
    - Juristische Personen
      - Zitieren Sie hier Art. 19 III GG Sind Grundrechte generell auf die juristische Person anwendbar? Noch keine Prüfung auf das konkrete Grundrecht
      - Lediglich juristische Personen des Privatrechts (Konfusionsargument, Lehre vom personalen Substrat)
- II. Ggf. Prozessfähigkeit
  - Minderjährige
  - Juristische Personen
  - Hier Vertretungsregelungen, idR des Zivilrechts heranzuziehen.



#### III. Beschwerdegegenstand

- Jeder Akt der öffentlichen Gewalt iSd Art. 1 III GG => umfassende Grundrechtsbindung von Hoheitsträgern
- Bei Urteils-VB:
  - Beschwerde wendet sich unmittelbar gegen letztinstanzliches Urteil, lediglich mittelbar gegen die vorangegangenen Urteile sowie die Verwaltungsentscheidung
  - Hintergrund: Durch letztinstanzliches Urteil werden auch vorangegangene Urteile auf Grundrechtsverletzung überprüft

#### IV. Beschwerdebefugnis

- 1. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung
  - (P) Juristische Personen Frage, ob das *konkrete* Grundrecht seinem Wesen nach auf die jur. Person anwendbar ist
  - (P) Deutschengrundrechte bei EU-Ausländern
  - (P) Mittelbare Drittwirkung
- 2. Eigene Betroffenheit



- 2. Eigene Betroffenheit
- v.a. bei Rechtssatz-VB
- Selbst, unmittelbar, gegenwärtig
- Grds. muss Durchsetzung des Rechtssatzes abgewartet werden
- Ausnahme von Unmittelbarkeit zB:
  - self-executing-Norm → dann bereits unmittelbare Wirkung
  - Bf. Kann abwarten nicht zugemutet werden, weil schwere, irreversible Folgen drohen
- Ausnahme von Gegenwärtigkeit zB: Wenn Abwarten sinnlos oder unzumutbar



- Rechtswegerschöpfung, Subsidiarität
  - Bei Urteils-VB erst Rechtsweg erschöpfen
  - Beachten Sie § 47 I Nr. 2 VwGO, §75 NJG
    - Relevant für CoronaVO: Handelt es sich hierbei um eine Landesverordnung, so wäre erst eine Normenkontrolle vor dem OVG statthaft und müsste angestrebt werden
    - Achten Sie dementsprechend darauf, wer eine solche VO erlassen hat und ob der Rechtsweg bestritten wurde!
  - Bei Rechtssatz-VB kein Rechtsweg gegeben, Grundsatz der Subsidiarität fordert eigentlich abwarten des Vollzugs
    - Ausnahme: Abwarten unzumutbar